

## **Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wang am 08.11.2023**

### **Tektur zum Neubau einer Maschinenhalle mit Hackschnitzelheizung und Anbau an eine bestehende Lagerhalle in Burgschlag**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, wenn es gemäß § 201 BauGB nachhaltig der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

### **Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Thulbach**

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Ortsrandsatzung „Thulbach 1. Änderung, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beurteilt. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

### **Errichtung eines Carports und eines Freisitzes im Untergeschoss**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich), so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beurteilt. Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die Abweichung von der Gestaltungssatzung für Garagen/Carports hinsichtlich der Dachneigung wird **nicht** erteilt.

### **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Sonnenring in Sixthaselbach**

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sixthaselbach Nord" und hält sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Durch die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich hierbei um eine Genehmigungsfreistellung. Diese wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **14. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen Windkraft II, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Im Rahmen der heutigen Sitzung wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), den Behörden und Träger öffentlicher Belange beraten und abgewogen.

Das Planungsbüro Voerkelius aus Landshut hat bereits einen aktualisierten Entwurf erarbeitet.

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.10.2023 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.